1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Wustrow (Kurabgabesatzung)

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V, S. 270, 351) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBI. M-V, S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Ostseebad Wustrow am 19. Dezember 2024 die folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Wustrow erlassen.

Änderungen werden in der Satzung über die Erhebung der Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Wustrow in folgenden Paragraphen vorgenommen. Alle anderen Satzungsinhalte bleiben bestehen.

§ 10 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist Wohnungsgeber und als solcher verpflichtet, die beherbergten Personen gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 KAG M-V zu melden. Er hat die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Erhebungsgebiet einzuziehen und bis zum 5. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat bei der Kurverwaltung abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Diese Pflichten sind entsprechend auch Reiseunternehmen auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben. Diese Pflichten gelten entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
- (3) Jeder Wohnungsgeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet:
 - 1. alle zur Vermietung bereitgehaltenen Quartiere der Kurverwaltung in einem amtlichen Meldeformular anzuzeigen.
 - 2. die nach Monaten geordneten Meldescheine mindestens 15. Monate nach dem Ankunftstag aufzubewahren, sie vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten
 - 3. die Meldescheine für die Polizei bzw. die örtliche Ordnungsbehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten und ggf. auf Verlangen auszuhändigen
 - 4. den Gästen Kurkarten auszuhändigen; ferner den Gästen über Fragen, die Entrichtung der Kurabgabe betreffend, Auskunft zu erteilen
 - 5. nicht verwendete und ungültige Meldescheinvordrucke des laufenden Jahres bis zum 15. Januar des nächsten Jahres bei der Kurverwaltung abzugeben
 - 6. die jeweils geltende Satzung der Gemeinde über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen und auszulegen
 - dem Amt Darß/ Fischland für die Gemeinde sowie der Kurverwaltung über Tatsachen nach bestem Wissen und Gewissen Auskünfte zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind.
- (4) Gewerbliche Wohnungsgeber wie Hotels, Pensionen, Campingplätze, Jugendherbergen u.a. sind von den Pflichten nach (2) Pkt. 1 nur dann freigestellt, wenn sie andere gleichwertige Kontroll- und Nachweismöglichkeiten (wie z.B. ein elektronisches Buchungssystem) für die Einziehung und Abführung der Kurabgabe bereithalten und diese bei Kontrollen durch die Kurverwaltung zugänglich machen. Die Ausgabe elektronisch erstellter Kurkarten ist nur dann zulässig, wenn die gesetzlich geforderten Angaben darauf enthalten sind.
- (5) Wohnungsgeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Haftung, aber auch die Auskunftspflicht der Wohnungsgeber wird hiervon jedoch nicht berührt. Im Falle der Einschaltung Dritter haben die Quartiergeber die Bevollmächtigung der Beauftragten oder der

Verwalter gegenüber dem Amt Darß/ Fischland für die Gemeinde und der Kurverwaltung nachzuweisen.

(6) Zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den Abs. 1 und 4 haben die Wohnungsgeber oder deren Beauftragte das von der Kurverwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Meldeund Kurabgabenabrechnungssystem zu nutzen. Auf Antrag kann die Kurverwaltung zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.

§ 14 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die weggefallenen Regelungen außer Kraft.

Ostseebad Wustrow, den 20.12.2024

Olaf Müller Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Wustrow geltend gemacht wird.

Siegel

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	20.12.2024	124

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Wustrow unter wustrow.darss-fischland.de